



Brüssel, den 29. Januar 2019
(OR. en)

5810/19

AGRILEG 20
VETER 5
DENLEG 12
PHYTOSAN 3
DELECT 10

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 14. Januar 2019 |
| Empfänger: | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | C(2019) 26 final |
| Betr.: | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.1.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kategorien von Sendungen, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen zu unterziehen sind |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 26 final.

Anl.: C(2019) 26 final

Brüssel, den 14.1.2019
C(2019) 26 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.1.2019

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kategorien von Sendungen, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen zu unterziehen sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen wurde der Rahmen für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der Unionsvorschriften in Bezug auf die Lebensmittelkette geschaffen. Dieser Rahmen gilt auch für amtliche Kontrollen von Tieren und Waren, die aus Drittländern in die Union verbracht werden.

Ziel dieses delegierten Rechtsakts ist es, zusammengesetzte Erzeugnisse, Heu und Stroh in die Kategorien von Sendungen aufzunehmen, die bei ihrer Ankunft in der Union an der Grenzkontrollstelle amtlichen Kontrollen zu unterziehen sind.

Allerdings ist der Rechtsakt mit anderen Rechtsakten verknüpft, in denen Folgendes festgelegt wird:

- die Befreiung bestimmter Kategorien zusammengesetzter Erzeugnisse von amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen (auf der Grundlage von Artikel 48 der Verordnung über amtliche Kontrollen) ab dem 21. April 2021; bis zu diesem Datum gelten die derzeitigen Ausnahmeregelungen;
- eine Liste der betroffenen zusammengesetzten Erzeugnisse, einschließlich ihrer KN-Codes (auf der Grundlage von Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung über amtliche Kontrollen);
- Einfuhrbedingungen, die ab dem 21. April 2021 für die verschiedenen Kategorien zusammengesetzter Erzeugnisse sowie für Heu und Stroh gelten sollten (auf der Grundlage der Artikel 90 und 126 der Verordnung über amtliche Kontrollen sowie von Artikel 234 Absatz 2, Artikel 237 Absatz 4 und Artikel 239 Absatz 2 des Tiergesundheitsrechts), wie zum Beispiel das Führen von Listen und die Ausstellung von Bescheinigungen oder Attestierungen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Expertengruppe „Amtliche Kontrollen“ der Kommission (E00911) wurde mehrmals konsultiert, und es fanden einige Sitzungen mit wichtigen Interessenträgern statt.

Über die Website der Kommission (https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say_de), die der Öffentlichkeit die Möglichkeit gab, Anmerkungen zum Entwurf der delegierten Verordnung zu machen, ging ein Bürgerkommentar ein, in dem vorgeschlagen wurde, dass in Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über amtliche Kontrollen neben tierischen Nebenprodukten auch „Folgeprodukte“ aufgeführt werden sollten, um die Kohärenz mit Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung zu gewährleisten. Artikel 47 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625, mit dem der Kommission die Befugnis übertragen wird, die in Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung über amtliche Kontrollen genannten Kategorien zu ändern, erlaubt es jedoch nicht, Folgeprodukte in die betreffende Bestimmung aufzunehmen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Rechtsgrundlage ist Artikel 47 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.1.2019

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kategorien von Sendungen, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen zu unterziehen sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde der Rahmen für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts der Union geschaffen. Dieser Rahmen gilt auch für amtliche Kontrollen von Tieren und Waren, die aus Drittländern in die Union verbracht werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 ist bei bestimmten Kategorien von Tieren und Waren jede Sendung amtlichen Kontrollen an benannten Grenzkontrollstellen zu unterziehen, an denen der Eingang in die Union erfolgt, da diese Kategorien von Tieren und Waren ein Risiko für den Gesundheit von Mensch und Tier darstellen können.
- (3) Zusätzlich zu den in der Verordnung (EU) 2017/625 bereits aufgelisteten Sendungskategorien sollten Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten (zusammengesetzte Erzeugnisse), sowie Heu und Stroh amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen unterzogen werden, da diese ebenfalls ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen können.
- (4) Die Verordnung (EU) 2017/625 sollte daher entsprechend geändert werden.

¹ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

(5) Da die Verordnung (EU) 2017/625 ab dem 14. Dezember 2019 gilt, sollte die vorliegende Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 erhält folgende Fassung:

„b) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierische Nebenprodukte, Heu und Stroh sowie Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten (zusammengesetzte Erzeugnisse);“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 14. Dezember 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.1.2019

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*